



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.912/1-I/1/86

An das
 Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
 Parlament

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die bäuerliche Erbteilung in Kärnten
 (Kärntner Erbhöfegesetz);
 Begutachtungsverfahren

Pb 85
 Datum: 27. JAN. 1986

Verteilt 31. JAN. 1986 *fi*

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
 BGBI.Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für Handel,
 Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche Erbteilung
 in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz) zu übermitteln.

Wien, am 16. Jänner 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Beilage

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Waltz



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 14.912/1-I/1/86

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

31. Jänner 1986

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die bäuerliche Erbteilung in Kärnten
(Kärntner Erbhöfegesetz);
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 11.11.1985, Zl. 6983/6-I/1/85,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die bäuerliche
Erbteilung in Kärnten (Kärntner Erbhöfegesetz) beeht sich das
ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Entwurfes sind Hofbestandteile (und
fallen daher in den Nachlaß nach dem Eigentümer des Hofes) u.a.
die mit dem Eigentum des Hofes oder einzelnen Teilen desselben
verbundenen Gewerberechte. Dadurch werden die sogenannten Real-
gewerbe (radizierte Gewerbe) angesprochen.

Soweit diese Bestimmung solche (Real-) Gewerberechte be-
trifft, die zu Tätigkeiten berechtigen, die dem Anwendungsbereich
der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, wäre sie aus folgenden Gründen
praktisch bedeutungslos:

Gemäß § 377 Abs. 1 GewO 1973 gilt ein Realgewerberecht, das
zu einer Tätigkeit berechtigt, die dem Anwendungsbereich der
Gewerbeordnung 1973 unterliegt, nach Maßgabe seines sachlichen
Inhaltes als entsprechende Berechtigung im Sinne der Gewerbe-
ordnung 1973 (Personalgewerbe) sofern sein Inhaber binnen drei
Jahren nach Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 - diese ist
am 1. August 1974 in Kraft getreten - der Bezirksverwaltungsbe-
hörde anzeigt, und die im Gesetz geforderten Nachweise erbringt,

- 2 -

daß er von dieser Berechtigung Gebrauch machen will.

Zufolge des § 377 Abs. 4 GewO 1973 erloschen Realgewerberechte, für die keine Anzeige gemäß der vorhin zitierten Bestimmung erstattet worden ist, nach drei Jahren nach Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973. Realgewerberechte, bei denen die Anzeige gemäß § 377 Abs. 1 GewO 1973 erstattet wurde, erloschen mit Rechtskraft des die Anzeige zur Kenntnis nehmenden oder die Ausübung des Gewerbes untersagenden Bescheides.

Da die Gewerbeordnung 1973 seit 1. August 1974 in Kraft ist, kann nach über elf Jahren ihrer Geltung ho. Erachtens wohl davon ausgegangen werden, daß alle Realgewerberechte unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 377 GewO 1973 in Personalgewerbeberechtigungen "übergeleitet" bzw. erloschen sind.

Da daher unter dem Ausdruck "die mit dem Eigentum des Hofes oder einzelnen Teilen desselben verbundenen Gewerberechte" offenbar keine Berechtigungen im Sinne der Gewerbeordnung 1973 mehr verstanden werden können, sollte dieser Ausdruck nicht in den Gesetzestext übernommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 16. Jänner 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

